



CVJM LAICHINGEN e.V.

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN

Christlicher Verein Junger Menschen Laichingen e.V.

Satzung 2011

CVJM Lachingen
Goethestraße 17
89150 Laichingen
Telefon: 07333/7801
www.cvjm-laichingen.de

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Laichingen e.V." (abgekürzt: CVJM Laichingen e.V.)
2. Der Sitz des Vereins ist 89150 Laichingen.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung, der "Pariser Basis":
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."
2. Gemäß § 1 gilt die "Pariser Basis" auch für die Mädchenarbeit und die koedukative Arbeit (gemischte Arbeit).
3. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag des CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied der Bekenntnisse, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
4. Alle Aktionen und Aktivitäten des Vereins lassen sich in drei Leitlinien fassen:
 - a. Junge Menschen in ihrer Lebenswelt erreichen und für Christus gewinnen

- b. Glauben und Leben gestalten und vertiefen
 - c. Verantwortung übernehmen und Verantwortliche begleiten
- Dies geschieht z. B. durch

- altersspezifische Gruppen und Kreise
- Aktionen, Freizeiten, Sport- u. Musikveranstaltungen
- evangelistische Veranstaltungen und Gebetstreffs
- persönliche Gespräche und Seelsorge
- Unterhaltung entsprechender Kontakt- und Begegnungsstätten

Alle diese Angebote sollen junge Menschen in ihrer Einheit aus Leib, Seele und Geist erreichen.

- 5. Über seinen christlichen Auftrag hinaus übernimmt der Verein Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung.
- 6. Zweck des Vereins ist auch die ideelle und finanzielle Förderung missionarisch ausgerichteter Körperschaften im Inland und Ausland. Dies wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede/r Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie jeder Erwachsene werden, sofern sie/er die Ordnung und Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme, die in der Regel in der Mitgliederversammlung geschieht, entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Mitglieder
 - a. bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Retter der Welt und seinem missionarischen Auftrag
 - b. tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit
 - c. suchen regelmäßig Gemeinschaft unter Gottes Wort
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung dem Vorstand oder dem Kassierer gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4 Gliederung

1. Die Arbeit des Vereins geschieht in folgenden Bereichen:
 - a. altersspezifische Gruppenarbeit (z.B. Kinder- und Jungschargruppen, Jugendkreise, Junge Erwachsene, Familien- und Hauskreise)
 - b. Gesprächskreise, Gebetstreffe, Mitarbeiterkreise
 - c. Sport- und Aktionsgruppen, Posaunenchor
 - d. Offene Jugendarbeit (z.B. Jugendcafé)

Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit, insbesondere einzelner Vorhaben, sind Freundeskreise anzustreben, wobei keine formelle Mitgliedschaft im Verein erforderlich ist.

§ 5 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand (Team) besteht aus der/dem Vorsitzenden und aus bis zu 2 Stellvertretern/innen, wobei innerhalb des Vorstandsteams beide Geschlechter vertreten sein sollten. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die/Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die/Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die/Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er im 1. Wahlgang mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erhält; in einem erforderlichen 2. Wahlgang genügt für die Wahl die einfache Mehrheit. Für die Wahl der/des Stellvertreter/s genügt einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist möglich.
3. Bei Rücktritt der/des Vorsitzenden übernimmt der/die 1. Stellvertreter/in die Leitung des Vereins bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Vereins.
Hat der Verein eine/n Hauptamtliche/n angestellt, übernimmt diese/r einen Teil der Geschäfte. Der Vorstand übernimmt dann die Dienst- und Fachaufsicht.
5. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses:
 - a. Bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. bei der Aufnahme von Darlehen,
 - c. bei Bauvorhaben,
 - d. bei Anstellung oder Entlassung einer/s Hauptamtlichen (vgl. §6.4)

§ 6 Ausschuss des Vereins

1. Mitglieder des Ausschusses sind
 - a. der Vorstand kraft Amtes
 - b. sechs von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses gewählte Mitglieder. Befinden sich unter den sechs Gewählten nicht zumindest zwei Vertreter eines Geschlechts, so rücken von den Nichtgewählten dieses Geschlechts in der Rangfolge der Stimmenzahl bis zu zwei Kandidat(inn)en nach. Eine Ausnahme ist nur möglich, falls weniger als zwei Vertreter eines Geschlechts zur Wahl stehen.
Die Ausschussmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.
 - c. höchstens drei Mitglieder, die vom Ausschuss zugewählt werden können. Diese Zahl reduziert sich um die in b) nachgerückte Anzahl an Mitgliedern. Die Zuwahl kann jederzeit erfolgen. Die Amtszeit der zugewählten Ausschussmitglieder endet mit der Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder.
 - d. Kassierer und Schriftführer. Sie werden vom Vorstand und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Kassierer und Schriftführer sollten nicht Ausschussmitglieder nach Punkt 1. b) sein.
 - e. der/die Hauptamtliche (sofern vorhanden) Kraft Amtes

2. Das Mindestalter für die Wahl in den Ausschuss beträgt 16 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Beschlüsse werden im Ausschuss mit einfacher Mehrheit gefaßt. Zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4),
 - die Jahresplanung,
 - die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - gegebenenfalls die Anstellung einer/s Hauptamtlichen, in Verbindung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Laichingen.

Darüber hinaus wirkt der Ausschuss bei der Berufung der Verantwortlichen in einzelnen Gruppen/Arbeitsbereichen mit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die/DerVorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung dürfen nur die in der Einberufung bezeichneten Angelegenheiten zur Sprache kommen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - b. die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und des Kassierers.
 - c. die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Ausschussmitglieder und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - d. die Beratung der Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hängt nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder ab. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung/Beiträge

1. Die Kasse des Vereins wird vom Kassierer geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse (sowie evtl. bestehende Nebenkassen) und die Buchführung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Finanzierung der Kosten des Vereins tragen bei:
 - a. die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten regelmäßigen Jahresbeiträge,
 - b. Opfer, Spenden und Zuschüsse,
 - c. Beiträge der Freundeskreise sowie der Freunde und Gönner des Vereins,
 - d. Erlöse und Einnahmen aus Geschäftsbereichen (z.B. Jugendcafé).

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Der § 2, la) und b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung der Änderung bzw. der neuen Satzung zustimmen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen
 - a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b. Mit Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.